

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

## 8/2011

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke



**Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen. 63. Jahrgang**

## INHALT

**Verhandlungsspielräume bei Strom- und Gaskonzessionsverträgen** 197  
– von RA Dr. Martin Geipel, Berlin –

**Auswirkungen des §5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) auf die Führung des Regulierungskontos** 204  
– von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Linda Hermann und Dipl.-Wirtsch.-Ing. Udo Wallmann, Berlin –

### Wirtschaftsrecht

**Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise**  
*Energiewirtschaftsrecht*  
• EnWG-Novelle 2011 – Festlegungsverfahren der BNetzA zur Anpassung der Festlegungen zum Lieferantenwechsel eingeleitet – 207

**Rechtsprechung**  
*Energiewirtschaftsrecht*  
• BGH trifft erstmals Entscheidungen zur Anreizregulierungsverordnung – Beschlüsse des BGH vom 28.6.2011 – EnVR 34/10 und EnVR 48/10 – Anmerkungen von Dr. Thomas Wolf LL.M.oec., Nürnberg – 207  
• Rechtmäßigkeit erhobener Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Netzentgeltgenehmigungen – Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.2.2011 – VI-3 Kart 274/09 (V) – 210

### Steuerrecht

**Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise**  
*Energiesteuer*  
• Vorschlag der Kommission für eine Novellierung der Energiesteuer-Richtlinie – von Dr. Susanne Weber, Berlin – 210

**Rechtsprechung**  
*Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer*  
• Berechnungsgrundlagen für eine Konzessionsabgabe eines Wasserversorgungsunternehmens; hier: Einwohnerzahl – Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 10.2.2010 – 1 K 1292/06 – 212

*Körperschaftsteuer*  
• Kein Übergang des Verlustabzugs bei der Umwandlung eines BgA in eine Anstalt öffentlichen Rechts – Urteil des BFH vom 12.1.2011 – I R 112/09 – Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 214

*Umsatzsteuer*  
• Unternehmereigenschaft eines kommunalen Wasserbeschaffungsverbandes – Urteil des BFH vom 2.3.2011 – XI-R-65/07 – 217

### Arbeitsrecht

• Innerbetriebliche Ausschreibung von für Leiharbeitnehmer vorgesehenen Arbeitsplätzen . . . . 219  
• Kalendermäßige Befristung ohne vorangegangenes Arbeitsverhältnis . . . . . 219

### Buchbesprechungen

220

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **Bundesfinanzhof – Rechtsprechungsänderung: Zivilprozesskosten können bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein**

Am 13. Juli 2011 hat der Bundesfinanzhof auf eine bedeutsame Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zum Abzug von Kosten für einen Zivilprozess hingewiesen: Solche Ausgaben können nunmehr unabhängig vom Gegenstand eines solchen Verfahrens bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Voraussetzung sei, dass sie unausweichlich sind. Dies sei der Fall, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon ist laut BFH auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist (BFH 12.05.2011, Az.: VI R 42/10). [mehr ==> DokNr. 11001051](#)

## **EnWG-Novelle 2011 – Zivilrechtliche Neuregelungen**

Das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, das in seinem Artikel 1 umfangreiche Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes beinhaltet, passierte am 08.07.2011 den Bundesrat. Es wurde am 03.08.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz trat somit am 04.08.2011 in Kraft. RA Michael Brändle stellt die zivilrechtlich relevanten Neuregelungen zu den Themen Lieferantenwechsel, Messstellenbetrieb einschließlich Datenschutz, Strom- und Gasrechnungen, Tarife, Energielieferverträge und Streitbelegungsverfahren/Schlichtungsstelle vor und gibt erste praktische Hinweise, was bei der Vertragsgestaltung schon jetzt sinnvollerweise zu berücksichtigen ist. [mehr ==> DokNr. 11001050](#)

## **Stopp des ELENA-Verfahrens betrifft nicht das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**

Entgegen anders lautenden Presseberichten hat die Einstellung von ELENA keine Auswirkungen auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die »elektronische Lohnsteuerkarte« ist von der Einstellung also nicht betroffen: Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren.

Während mit dem ELENA-Verfahren von den Arbeitgebern Daten zum Arbeitsentgelt für verschiedene sozialversicherungsrechtliche Zwecke zusammengefasst erhoben und gespeichert werden sollten und verschiedene Behörden für ihre Verfahren und Bescheinigungen darauf zugreifen dürfen sollten, dient das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte lediglich dazu, die für den Einbehalt von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn erforderlichen Abzugsmerkmale wie Steuerklasse, Kinderfreibeträge und ggf. andere Freibeträge, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren, elektronisch zu speichern und dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

Im ELStAM-Verfahren werden also keine Daten erhoben, die nicht bisher auch schon für den Lohnsteuerabzug erhoben wurden und der Finanzverwaltung bekannt waren. Es gibt außerdem keine Verbindungen mit außersteuerlichen Verwaltungsverfahren. Zugriff auf die Daten hat ausschließlich die zuständige Finanzverwaltung; weder andere Behörden noch der Arbeitgeber können ohne weiteres auf die Daten zugreifen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aber jederzeit die Möglichkeit, elektronisch oder über ihr Finanzamt einzusehen, welche elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale über sie gespeichert sind.

Ein Arbeitgeber muss sich in festgelegten Verfahren elektronisch authentifizieren, um am ELStAM-Verfahren teilzunehmen und für die eigenen Arbeitnehmer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch zum Abruf bereit gestellt zu bekommen. Er muss mit dem Arbeitnehmer, dessen Daten er abfragen möchte, zusammenwirken und bekommt diese nur bereitgestellt, wenn er spezifische Daten jedes einzelnen Arbeitnehmers in der Anfrage angegeben hat.

Die Arbeiten der Finanzverwaltung für den planmäßigen Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sollen planmäßig Ende 2011 beschlossen werden, so dass das dauerhafte Verfahren dann durch das elektronische Verfahren abgelöst wird. Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) bleibt es somit beim Starttermin Januar 2012. [DokNr. 11001053](#)

## **Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft**

Am 11. März 2011 verabschiedete der Hauptfachausschuss (HFA) im Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf des Prüfungsstandards (EPS) IDW EPS 730 n.F. »Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft«. Die Verlautbarung berücksichtigt die seit dem letzten Entwurf vom 08.12.2005 erfolgten Reformen des Gemeindehaushaltsrechts in verschiedenen Bundesländern. Sie gilt für Prüfungen, die nach Art und Umfang einer Abschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB entsprechen. Ziel des IDW Prüfungsstandards ist es vor allem klarzustellen, dass an eine derartige Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer der gleiche Qualitätsmaßstab anzulegen ist, wie er für handelsrechtliche Abschlussprüfungen vorgegeben ist. Das frei herunterladbare Download findet sich auf der Webseite des IDW unter Verlautbarungen, IDW EPS 730 n.F. [mehr ==> DokNr. 11001054](#)